

## **Allgemeine Erläuterungen zum Hygieneplan unterschiedlicher Gesundheitseinrichtungen**

Der **Hygieneplan** ist als zusammenfassendes Konzept zu verstehen, in dem alle hygienerelevanten Maßnahmen für einen fachgerechten Betrieb einer Gesundheitseinrichtung im Sinne von Standardarbeitsanweisungen enthalten sein müssen.

Er ist somit die Summe einzelner, detaillierter Standardarbeitsanweisungen nach dem jeweiligen Leistungsangebot der Gesundheitseinrichtung. Er hat in jedem Fall auch Vorgaben für die Händehygiene (Händereinigung und Desinfektion), Instrumentenaufbereitung, Intervalle für Hygieneprüfungen (Sterilisatorüberprüfung, Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten usw.) zu enthalten

Für die Erstellung eines Hygieneplans in Krankenanstalten ist gemäß § 14 Abs. 5 Wr. KAG jedenfalls der/die Hygienebeauftragte beizuziehen. Es ist jedoch grundsätzlich - insbesondere bei größeren Einrichtungen - ratsam, den Hygieneplan durch eine/n externe/n Hygienekonsultantin/en (Facharzt/-ärztin für Hygiene und Mikrobiologie) auf Schlüssigkeit überprüfen zu lassen.

In Gesundheitseinrichtungen denen nach den Gesetzesvorgaben kein/e Hygienebeauftragte/r vorgeschrieben ist, ist der Hygieneplan hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit unbedingt von solchen Personen zu erstellen, die auch mit den jeweiligen aktuellen Standards vertraut sind (die Beiziehung eines/einer externen Sachverständigen für Hygiene wird dazu dringend angeraten).

In Gesundheitseinrichtungen mit sehr geringem Leistungsumfang entspricht der Hygieneplan dem **Reinigungs- und Desinfektionsplan**, der dann die Minimalvariante eines Hygieneplans darstellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist dieser Reinigungs- und Desinfektionsplan in Tabellenform nach dem Schema „**WAS - WANN - WOMIT - WIE - WER**“ (Hygienetätigkeit, Erfordernis, Utensilien, Ablauf, ausführende Person) zu gestalten.

Der Hygieneplan, wie auch Reinigungs- und Desinfektionspläne, sind mit dem Namen der jeweiligen Gesundheitseinrichtung und dem Datum der Erstellung/Gültigkeit genau zu bezeichnen damit sie eindeutig zugeordnet und von Vorgängerversionen unterschieden werden können.

Wichtig ist es auch die in Verwendung stehenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel korrekt und namentlich in den Unterlagen anzuführen. Das vereinfacht einerseits die Handhabung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und hilft Verwechslungen auszuschließen. Andererseits bestehen bei den Desinfektionsmitteln unterschiedliche Einwirkungszeiten, die für die korrekte Aufbereitung unbedingt eingehalten werden müssen.

Damit nicht jede Betreiberin/jeder Betreiber einer Gesundheitseinrichtung individuell selbst dafür Sorge tragen muss, Produkte mit ausreichender Desinfektionswirkung ausfindig zu machen, wird von der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP) unter [www.oeghmp.at](http://www.oeghmp.at) kostenlos ein Expertenverzeichnis zur Verfügung gestellt. In diesem sind alle Produkte verzeichnet, die von der Fachgesellschaft unter

fachlich definierten Bedingungen auf ihre ausreichende Desinfektionswirkung getestet worden sind.

Ein kostenpflichtiges Expertenverzeichnis wird auch vom Deutschen Verbund für angewandte Hygiene (VAH) geführt, das als gleichwertig zu betrachten ist.

Bei Verwendung von nicht in Expertenverzeichnissen gelisteten Produkten steht es alternativ den Gesundheitseinrichtungen natürlich auch frei, auf eigene Kosten eine gleichwertige Expertise beizubringen, welche die Desinfektionswirkung für das gewählte Produkt bestätigt.

Bei größerem Leistungsumfang von Gesundheitseinrichtungen wird es in der Regel nicht möglich sein, alle ausführlichen Standardarbeitsanweisungen für die einzelnen hygiene-relevanten Maßnahmen, vollständig in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan unterzubringen. Es genügen daher dort kurze stichwortartige Angaben in den jeweiligen Spalten der Tabelle mit dem Verweis auf die ausführlichen Standardarbeitsanweisungen.

Die Standardarbeitsanweisungen müssen in diesem Fall in jeweils aktueller Fassung - gesammelt in einem Ordner („Hygienemappe“ oder „Hygieneordner“) - oder in elektronischer Form für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugänglich - aufliegen.

Zusätzlich muss für das Personal in der Nähe des jeweiligen Arbeitsplatzes die für die Tätigkeit relevante Standardarbeitsanweisung (z.B. „Instrumentenaufbereitung“) leicht zugänglich sein, um - insbesondere neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern - die entsprechende Information vor Ort zu gewährleisten.

Als Hilfestellung stehen im Download Muster für Reinigungs- und Desinfektionspläne mit den grundlegenden Anforderungen für unterschiedliche Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung. Diese sind anhand des tatsächlichen Leistungsspektrums von den Betreibern auf das entsprechende Ausmaß individuell zu erweitern oder zu kürzen und mit dem jeweiligen Erstellungsdatum/Gültigkeitsdatum zu versehen.

Die in den Mustern **in roter Schrift** getroffenen Formulierungen sind einerseits durch die tatsächlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gesundheitseinrichtung zu ergänzen, etwaige Erläuterungen zur korrekten Erstellung sind nach Fertigstellung zu löschen.